



## Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Der Deutsche Corporate Governance Kodex enthält Empfehlungen und Anregungen zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften in Bezug auf Aktionäre und Hauptversammlung, Vorstand und Aufsichtsrat, Transparenz, Rechnungslegung und Abschlussprüfung. Das deutsche Aktienrecht verpflichtet den Vorstand und den Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft, jährlich zu erklären, welche dieser Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht.

Vorstand und Aufsichtsrat identifizieren sich mit der vom Kodex verdeutlichten Pflicht, im Einklang mit den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft für den Bestand des Unternehmens und seine nachhaltige Wertschöpfung zu sorgen (Unternehmensinteresse) sowie eine verantwortungsvolle und transparente Unternehmensführung und -kontrolle zu fördern.

Vorstand und Aufsichtsrat der Wacker Neuson SE erklären hiermit gemäß § 161 AktG, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 18. Juni 2009 bzw. in der Fassung vom 26. Mai 2010 (jeweils seit Inkrafttreten) entsprochen wurde und weiterhin entsprochen werden wird, mit Ausnahme folgender Abweichungen, die nachstehend näher erläutert werden:

1. Ziff. 3.8 Abs. 2 des Kodex: Die D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat ist ohne Selbstbehalt abgeschlossen. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass die Motivation und die Verantwortung, mit der die Mitglieder des Aufsichtsrats ihre Aufgaben wahrnehmen, durch einen Selbstbehalt nicht verbessert werden. Die D&O-Versicherung dient der Absicherung wesentlicher Eigenrisiken der Gesellschaft und allenfalls in zweiter Linie dem Vermögensschutz der Organmitglieder. Von der Aufnahme eines Selbstbehaltes für die Aufsichtsratsmitglieder wird daher bis auf weiteres abgesehen.
2. Ziff. 4.1.5 des Kodex: Von dieser Kodexempfehlung wird die Gesellschaft insoweit abweichen, als darin eine angemessene Berücksichtigung oder Beteiligung von Frauen angestrebt werden soll oder vorzusehen ist. Der Vorstand der Gesellschaft hat und wird sich bei Entscheidungen in Personalfragen ausschließlich von der Befähigung und Qualifikation der zur Verfügung stehenden Kandidatinnen und Kandidaten leiten lassen und dem Geschlecht keine Bedeutung beimessen. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass wesentliche Führungsfunktionen in der Konzernspitze bereits heute mit Frauen besetzt sind. Der Vorstand begrüßt ausdrücklich alle

Bestrebungen, die einer geschlechtlichen wie auch jeder anderen Form von Diskriminierung entgegenwirken und die Vielfalt (Diversity) angemessen fördern.

3. Ziff. 4.2.3 Abs. 2 und 3 des Kodex: In einem Teil der Vorstandsverträge waren die über das VorstAG hinausgehenden Empfehlungen des Kodex hinsichtlich der variablen Vergütungsbestandteile der Vorstandsvergütung in der Vergangenheit noch nicht berücksichtigt, Die Regelungen der bestehenden Anstellungsverträge genossen insoweit einen grundsätzlich berechtigten Bestandsschutz. Im Rahmen von Vertragsverlängerungen im Jahr 2010 wurden die Verträge angepasst und dabei die Kodexempfehlungen beachtet. Bei Neuabschlüssen und Vertragsverlängerungen wird der Aufsichtsrat auch zukünftig diese Kodex-Empfehlung grundsätzlich beachten.
4. Ziff. 4.2.3 Abs. 6 des Kodex: Die Hauptversammlung wird über die Grundzüge des Vergütungssystems der Vorstandsmitglieder und deren Veränderung nicht gesondert informiert, da die entsprechenden Informationen bereits im Konzernlagebericht enthalten sind, der allen Aktionären zur Verfügung steht.
5. Ziff. 4.2.4, 4.2.5, 5.4.6 Abs. 3 und 7.1.3 des Kodex: Die Hauptversammlung hat beschlossen, dass die Bezüge jedes einzelnen Vorstandsmitglieds im Anhang der Einzel- und Konzernabschlüsse nicht offengelegt werden. Insofern enthält der Corporate-Governance-Bericht auch keine individualisierte Offenlegung der Vorstandsvergütung und auch keine konkreten Angaben über die den Vorstand betreffenden wertpapierorientierten Anreizsysteme (welche bei der Gesellschaft freilich auch nicht existieren).

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich erneut intensiv mit dieser Frage und dem Spannungsfeld zwischen dem Informationsbedürfnis der Aktionäre einerseits und der Privatsphäre der Vorstandsmitglieder andererseits auseinandergesetzt und sind nunmehr zu der Auffassung gelangt, dass das berechnete Interesse der Aktionäre nach Transparenz durch die Offenlegung der Gesamtvergütung des Vorstands gewahrt ist und die individualisierte Veröffentlichung der Bezüge zu stark in die Privatsphäre der Vorstandsmitglieder eingreifen würde. Insofern soll der kommenden ordentlichen Hauptversammlung erneut ein Beschluss nach §§ 286 Abs. 5, 314 Abs. 2 Satz 2 HGB unterbreitet werden, nach dem die Veröffentlichung der individualisierten Angaben zur Vorstandsvergütung in den Jahres- und Konzernabschlüssen des laufenden und der kommenden vier Geschäftsjahre weiter unterbleibt.

Es unterbleibt außerdem eine individualisierte Offenlegung der Vergütung der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder. Die Vergütung ist in der Satzung der Gesellschaft klar geregelt. Nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat gewährleistet dies zusammen mit anderen gesetzlichen Pflichtangaben eine ausreichende Information der Anleger und der Öffentlichkeit.

6. Ziff. 5.1.2 Abs. 1 Satz 2 und Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und 3 des Kodex: Von diesen Kodexempfehlungen wird die Gesellschaft insoweit abweichen, als darin eine angemessene Berücksichtigung oder Beteiligung von Frauen im Vorstand beziehungsweise im Aufsichtsrat angestrebt werden soll oder vorzusehen ist - insofern entfällt auch die Veröffentlichung entsprechender Zielsetzungen des Aufsichtsrates im Corporate Governance Bericht. Der Aufsichtsrat wird sich bei Vorschlägen und Entscheidungen in Personalfragen ausschließlich von der Befähigung und Qualifikation der zur Verfügung stehenden Kandidatinnen und Kandidaten leiten lassen und dem Geschlecht keine Bedeutung beimessen. Der Aufsichtsrat begrüßt ausdrücklich alle Bestrebungen, die einer geschlechtlichen wie auch jeder anderen Form von Diskriminierung entgegenwirken und die Vielfalt (Diversity) angemessen fördern.
7. Ziff. 5.1.2 Abs. 2 Satz 3 des Kodex: Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder war durch den Aufsichtsrat zunächst nicht festgelegt worden, da nach Ansicht des Aufsichtsrats die Eignung zur Unternehmensleitung maßgeblich von der individuellen Leistungsfähigkeit und weniger vom Alter des Einzelnen abhängt. Im Jahr 2010 wurde jedoch eine Altersgrenze entsprechend der Kodex-Empfehlung eingeführt.
8. Ziff. 5.3.3 des Kodex: Der Aufsichtsrat hat keinen Nominierungsausschuss gebildet. Die Größe des Aufsichtsrats (vier Anteilseignervertreter) rechtfertigt keinen besonderen Ausschuss zum Vorschlag von Aufsichtsratskandidaten.
9. Ziffer 5.4.1 Abs. 2 des Kodex: Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der Gesellschaft sieht vor, dass Mitglieder des Aufsichtsrates in der Regel nicht älter als 75 Jahre sein sollen. Höchst vorsorglich wird offengelegt, dass ein Aufsichtsratsmitglied als Vertreter der Anteilseigner im Laufe seiner Amtszeit diese Altersgrenze von 75 Jahren erreicht und überschreitet.
10. Ziff. 5.4.3. Satz 3 des Kodex: Damit der Aufsichtsrat auch weiterhin unvoreingenommen seinen Vorsitzenden wählen kann, wird von einer Bekanntgabe der Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz abgesehen.
11. Ziff. 5.4.4 des Kodex: Soweit die Hauptversammlung ein (ehemaliges) Vorstandsmitglied unter Beachtung der Vorgaben des Aktiengesetzes in den Aufsichtsrat der Gesellschaft wählen sollte, beabsichtigt der Aufsichtsrat, der Empfehlung zu folgen, dass ein derartiges neues Aufsichtsratsmitglied nicht den Aufsichtsratsvorsitz übernimmt.
12. Ziff. 6.6 des Kodex: Der Aktienbesitz einzelner Organmitglieder über 1 Prozent der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien wurde und wird im Corporate-Governance-Bericht nicht angegeben; insoweit geht nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat der Schutz der Person und der Familie vor.

München, den 21. März 2011

Wacker Neuson SE

Vorstand und Aufsichtsrat